

ALLGEMEINE HAFTPFLICHT

BESONDERE BEDINGUNG AH821

FAHRTRISIKO VON MASCHINEN UND TRANSPORTGERÄTEN

1. Umfang der Deckungserweiterung:
Abweichend von Art 7.5 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf das fallweise Befahren öffentlicher Verkehrsflächen mit Arbeitsmaschinen (z.B. Stapler) die kein behördliches Kennzeichen tragen.
2. Die Deckungserweiterung gem. Pkt. 1. gilt nicht wenn der Fahrer im Zeitpunkt des Versicherungsfalles nicht über den jeweils erforderlichen Befähigungsnachweis - insbesondere die behördlich vorgeschriebene Lenkerberechtigung - verfügt.